

**Änderung
der
Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1**

der

7,5 % Unternehmensanleihe 2011/2016

zum

**Basisprospekt gemäß § 6 WpPG
vom 6. Mai 2011**

der

**BKN biostrom AG
Vechta
für das öffentliche Angebot von
25.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen**

**mit einem Gesamtnominalbetrag von
EUR 25.000.000,00**

ISIN DE 000A1KQ8V1 – WKN A1KQ8V

Dies sind die ergänzten Endgültigen Angebotsbedingungen für die Emission von Inhaberschuldverschreibungen der BKN biostrom AG, Vechta, unter dem Basisprospekt vom 6. Mai 2011. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind im Zusammenhang mit dem vorgenannten Basisprospekt zu lesen. Der Basisprospekt ist unter www.bkn-biostrom.de einsehbar und Kopien können von der Gesellschaft unter der Adresse BKN biostrom AG, Vechtaer Marsch 9, 49377 Vechta angefordert werden.

Emittentin: BKN biostrom AG, Vechtaer Marsch 9, 49377 Vechta

Volumen und Stückelung: Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25 Mio. (in Worten: Euro fünfundzwanzigmillionen) ist in bis zu 25.000 Teilschuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 1.000,00 eingeteilt. Der Vorstand hat am 20. Mai 2011 über die Emission dieser Anleihe beschlossen. Je Anleger ist mindestens eine Teilschuldverschreibung zu zeichnen. Es besteht kein

Höchstbetrag der Zeichnungen.

Emissionstermin:	Am 23. Mai 2011 hat der Vorstand eine Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG hinterlegt und wird voraussichtlich am 6. Juni 2011 durch Begebungsbeschluss die bis dahin gezeichneten und zugeteilten Teilschuldverschreibungen emittieren.
Ausgabebetrag (Zinslaufbeginn):	6. Juni 2011
Zinstermine:	6. Juni jährlich
Erster Zinszahlungstag:	6. Juni 2012
Letzter Zinszahlungstag:	6. Juni 2016
Ausgabekurs:	Der Ausgabebetrag beträgt 100 % des Nennbetrags (EUR 1.000,00) bis einschließlich des Tages an dem die Notierung des Handels der Teilschuldverschreibungen im Freiverkehr an der Hamburger Wertpapierbörse („Börse Hamburg“) aufgenommen wird. Danach entspricht der Ausgabebetrag dem Schlusskurs der Teilschuldverschreibungen im elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg am Vortag der Zeichnung zzgl. Stückzinsen für den Zeitraum vom Emissionstermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorgeht.
Rückzahlung/Fälligkeitsdatum:	Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 3 Abs. 1 der Anleihebedingungen am 6. Juni 2016 zum Nennbetrag zurückgezahlt, eine vorzeitige Rückzahlung ist nicht möglich, jedoch ein Rückerwerb mit anschließender Entwertung durch die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen.
Verzinsung:	7,5 % p.a.
Anwendbares Recht:	Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gesellschaft und der Anleihegläubiger be-

stimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Angebotszeitraum:

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt am 23. Mai 2011 und endet am 31. Dezember 2011.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bis zum letzten Tag des Angebotszeitraums den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen und das Angebotsvolumen zu kürzen, Zeichnungen zu kürzen oder zurückzuweisen. Im Fall der Kürzung von Zeichnungen wird der zu viel gezahlte Einlagebetrag unverzüglich durch Überweisung auf das von dem Anleger im Kaufantrag genannte Konto erstattet. Die Meldung der Anzeige der zugeteilten Teilschuldverschreibungen erfolgt unmittelbar an die Anleger. Das Angebotsergebnis wird spätestens 14 Tage nach Ende der Angebotsfrist unter www.bkn-biostrom.de bekannt gegeben.

Zeichnung:

Um die angebotenen Teilschuldverschreibungen zu erwerben, können Interessenten bis zum Ende der Zeichnungsfrist der Emittentin einen vollständig ausgefüllten Kaufantrag (Zeichnungsschein) über mindestens eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 übermitteln und den Kaufpreis in der im Zeichnungsschein genannten Weise und innerhalb der dort genannten Fristen an die Emittentin überweisen. Alternativ können die Schuldverschreibungen bis zum 3. Juni 2011 über die Zeichnungsfunktionalität der Hamburger Wertpapierbörse (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) gezeichnet werden. Interessenten können über eine Bank einen Auftrag für die Zeichnung von Teilschuldverschreibungen in der Zeichnungsfunktionalität erteilen. Die Bank muss dabei die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Es muss sich um die Depotbank des Interessenten handeln und diese Bank muss als Handelsteilnehmer an der Hamburger Wertpapierbörse zugelassen sein, einen XONTRO-Anschluss haben und zur Nutzung der XONTRO-Zeichnungsbox berechtigt sein. Der Kaufvertrag wird wie folgt abgewickelt: Die Zahlstelle unterstützt die Emittentin bei der technischen Abwicklung der zugeteilten Kaufanträge.

Währung der Anleihe:	EUR
Börsennotierung:	Die Gesellschaft beabsichtigt die Einführung der Teilschuldverschreibungen in den Freiverkehr an der Hamburger Wertpapierbörse.
Zahlstelle	Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen
ISIN:	DE000A1KQ8V1
WKN:	A1KQ8V
Lieferung und Abrechnung:	Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 7. Juni 2011 gegen Zahlung des Ausgabebetrages zzgl. der üblichen Effektenprovision geliefert.
Vechta, im Juni 2011	
BKN biostrom AG	

Anleihebedingungen

der

7,5 % Unternehmensanleihe 2011/2016
bestehend aus bis zu 25.000 Teilschuldverschreibungen

der

BKN biostrom AG,
Vechta

ISIN DE 000A1KQ8V1 – WKN A1KQ8V

§ 1

Allgemeines, Negativerklärung

- 1.1 **Nennbetrag und Stückelung.** Die Anleihe der BKN biostrom AG, Vechtaer Marsch 9, 49377 Vechta, (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25 Mio. (in Worten: Euro fünfundzwanzigmillionen) ist eingeteilt in bis zu 25.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (die „**Teilschuldverschreibungen**“).
- 1.2 **Form und Verwahrung.** Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Teilschuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift des Vorstands der Emittentin. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.
- 1.3 **Clearing.** Die Teilschuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 **Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Teilschuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.
- 1.5 **Negativerklärung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegenwärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Teilschuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen

oder den Anleihegläubiger eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

- 1.6 **Kapitalmarktverbindlichkeit.** Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.

§ 2

Verzinsung

- 2.1 **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden ab 6. Juni 2011 (einschließlich) (der „**Ausgabebetrag**“) mit jährlich 7,5 % (der „**Zinssatz**“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 6. Juni eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 6. Juni 2012 und die letzte Zinszahlung ist am 6. Juni 2016 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.
- 2.2 **Verzug.** Sofern die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß § 3 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.
- 2.3 **Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 3

Endfälligkeit; Rückerwerb

- 3.1 **Endfälligkeit.** Die Teilschuldverschreibungen werden am 6. Juni 2016 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.

- 3.2 **Rückerwerb.** Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf andere Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Emittentin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden. Zur Entwertung übernommene Teilschuldverschreibungen sind zu entwerten.

§ 4

Währung; Zahlungen

- 4.1 **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in EUR geleistet.
- 4.2 **Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.
- 4.3 **Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder deren Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.
- 4.4 **Geschäftstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag an dem Clearstream und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- 4.5 **Zahlungstag/Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.6 **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in Oldenburg hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nach Verjährung des Anspruchs der entsprechenden Anleihegläubigerin erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 5

Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

§ 6

Vorzeitige Fälligestellung durch die Anleihegläubiger

6.1 **Bedingungen einer vorzeitigen Fälligestellung.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn

- a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder
- b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer ande-

ren Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Teilschuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder

- c) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft.

Das Recht, Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

- 6.2 **Benachrichtigung.** Eine Erklärung gemäß § 6.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß § 6.1 ergibt.

§ 7

Kündigungsrechte

Der Emittentin steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 8

Besicherung der Anleihe

- 8.1 **Besicherung der Anleihe.** Die Besicherung der Anleihe erfolgt

- (i) durch die Verpfändung von Beteiligungen an Projektgesellschaften, die Biogas-Anlagen oder Genehmigungen zum Bau von Biogas-Anlagen halten (die „**Objektgesellschaften**“), zugunsten des Treuhänders, der die Pfandrechte für die Anleihegläubiger im Innenverhältnis verwaltet und

- (ii) durch Sicherungsabtretung der Einspeisevergütung aus den Biogas-Anlagen, welche die Objektgesellschaften betreiben, zugunsten des Treuhänders, der diese Sicherheit ebenfalls für die Anleihegläubiger im Innenverhältnis verwaltet und
- (iii) bei Veräußerung von verpfändeten Beteiligungen oder sonstigen Freigaben von Pfandrechten durch Einzahlung von Mitteln in Höhe eines vereinbarten Betrages der bisherigen Sicherheit auf ein Treuhandkonto bis zur eventuellen Wiederverwendung.

8.2 **Einzelheiten.** Einzelheiten zu den vorstehenden Sicherheiten sind neben den Regelungen dieser Anleihebedingungen im Treuhandvertrag enthalten, der Bestandteil der Anleihebedingungen ist und diese insoweit ergänzt und konkretisiert.

§ 9

Treuänder

- 9.1 **Bestellung.** Die Emittentin hat durch Treuhandvertrag (der „**Treuhandvertrag**“) die Treuökonom Beratungs-, Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, als Treuänder (der "**Treuänder**") bestellt. Der Treuhandvertrag sieht eine doppelnützige Treuhand zu Gunsten der Emittentin und der Anleihegläubiger vor. Eine Kopie des Treuhandvertrages, in dem die Aufgaben des Treuhänders im Einzelnen geregelt sind, ist diesen Anleihebedingungen beigelegt. Ein Original des Treuhandvertrages ist bei der Zahlstelle zur Einsichtnahme und Anfertigung von beglaubigten Abschriften durch die Anleihegläubiger während der üblichen Geschäftszeiten hinterlegt.
- 9.2 **Mittelverwendungskontrolle.** Gegenstand des Treuhandvertrages ist nicht die sogenannte Mittelverwendungskontrolle zur Überwachung und Freigabe bestimmter Verfügungen der Emittentin über den Emissionserlös.
- 9.3 **Vergütung.** Gemäß dem Treuhandvertrag erhält der Treuänder von der Emittentin während der Laufzeit des Treuhandvertrages eine Vergütung in Höhe von je EUR 2.000,00 jährlich pro Objektgesellschaft, an der in dem abgelaufenen Jahr ganz oder teilweise ein Pfandrecht bestand. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie die Erstattung von Kosten und Auslagen. Diese Vergütung und Kostenerstattung schuldet die Emittentin, jedoch ist der Treuänder gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die Vergütung aus einem etwaigen Verwertungserlös vorab zu entnehmen. Das Recht der Anleihegläubiger, ihre sämtlichen Ansprüche aus der Anleihe gegen die Emittentin geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 11

Börsennotierung

Es ist beabsichtigt, die Einbeziehung der Anleihe in den Freiverkehr an der Hamburger Wertpapierbörse zu beantragen. Die Börsenzulassung der Anleihe an einem regulierten Markt ist zum heutigen Zeitpunkt nicht geplant.

§ 12

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr.

§ 13

Änderungen der Anleihebedingungen

- 13.1 Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Teilschuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 13.2 Abstimmung ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.

§ 14

Verschiedenes

- 14.1 Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte

und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- 14.2 Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 14.3 Gerichtsstand.** Nicht-Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Gesellschaft.
- 14.4 Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.
- 14.5 Erfüllungsgehilfen.** Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Vechta, im Juni 2011

BKN biostrom AG